

Bebauungsplan
Sondergebiet "Bohlsener Mühle"
- Faunistische Erfassungen und Fachbeitrag Artenschutz -

April 2016



Auftraggeber:
plan. B
Dipl.-Ing. Stadtplanung Henrik Böhme
Göttien 24
29482 Küsten

Auftragnehmer:

Lamprecht & Wellmann GbR

Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner

Auftraggeber: plan. B
Dipl.-Ing. Stadtplanung Henrik Böhme
Göttien 24
29482 Küsten

Auftragnehmer:

Lamprecht & Wellmann
Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner

Ringstraße 27 • 29525 Uelzen
Tel.: (0581) 97 39 300
Fax: (0581) 97 18 327

E-Mail: info@lw-landschaftsplanung.de
<http://www.lw-landschaftsplanung.de>



Projektleitung: Dipl.-Ing. (FH) Lars Wellmann

Brutvogelerfassung: Dipl.-Ing. (FH) Lars Wellmann

Fledermaus- und Amphibienerfassung: Dipl.-Biol. Uwe Kirchberger, Biodata
Dipl.-Biol. Mark Hallfeldt, Biodata

GIS-Bearbeitung: Franziska Kus

aufgestellt, Uelzen, den 19.04.2016

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Wellmann', with a long horizontal stroke at the end.

Lars Wellmann

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Kartenverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

Tabellenverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Erfassungsgebiet und Erfassungsmethode	1
2.1	Erfassungsgebiet	1
2.2	Erfassungsmethoden	2
3	Ergebnisse der Erfassungen	3
3.1	Brutvögel	3
3.2	Fledermäuse	6
3.3	Amphibien	9
4	Bewertung	9
4.1	Brutvogellebensraum	9
4.2	Lebensraum für Fledermäuse	10
4.3	Lebensraum für Amphibien	10
5	Konflikte mit dem geplanten Vorhaben	10
5.1	Brutvögel	10
5.2	Fledermäuse	11
6	Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Arten	12
6.1	Geschützte Arten / potenziell relevante Arten	12
6.2	Auswahl der relevanten Arten / Relevanzprüfung	14
7	Wirkfaktoren / Wirkungen des Vorhabens	15
8	Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	18
8.1	Vermeidungsmaßnahmen	18
8.1.1	Beseitigung von Gehölzen nur in den Monaten Oktober bis Februar	18
8.1.2	Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit	18
8.1.3	Gestaltung von Freiflächen im Sondergebiet nach Ansprüchen des Artenschutzes	18
8.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	19
9	Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände	20
10	Literatur	20

Anhang: Formblätter zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen
geschützter Arten nach §§ 44 und 45 BNatSchG

Kartenverzeichnis

Biotoptypenkarte 2015 siehe Begründung zum Bebauungsplan Bohlsener Mühle Abb. 11

Brutvogelerfassung 2015 siehe Begründung zum Bebauungsplan Bohlsener Mühle Abb. 12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Aktivitätsräume der festgestellten Fledermausarten (Biodata GbR) 7

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Brutvögel, Durchzügler und Nahrungsgäste zur Brutzeit im Untersuchungsraum	4
Tabelle 2: Bewertung der Bedeutung für Brutvögel nach BEHM & KRÜGER (2013)	10
Tabelle 3: Liste der potenziell artenschutzrechtlich relevanten Arten und Arten, die als artenschutzrechtlich relevant eingestuft wurden (fett)	13
Tabelle 4: Dokumentation und Kurzbegründung der Artenauswahl im Rahmen der Relevanzprüfung	14
Tabelle 5: Relevante Wirkfaktoren unter Berücksichtigung des Artenspektrums	16

1 Einleitung

Südwestlich der Ortschaft Bohlsen befindet sich der Neubau der Bohlsener Mühle im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Die Bohlsener Mühle plant eine deutliche Erweiterung ihrer Anlagen und u.a. den Neubau einer Mühle am neuen Standort.

Vorgesehen ist etwa die Verdoppelung der aktuell genutzten Fläche und die Erweiterung entlang der B 71 nach Westen.

Für die Darstellung der naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Belange ist nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Uelzen eine Erfassung der Brutvögel sowie der Fledermäuse erforderlich. Zusätzlich sollten die vorhandenen Gewässer einmalig auf Amphibien untersucht werden.

Die Brutvogelerfassung wurde durch das Büro Lamprecht & Wellmann, Uelzen, zwischen März und Juni 2015 durchgeführt. Die Fledermauserfassung erstreckte sich zwischen Juli und Oktober 2015. Diese erfolgte durch das Büro Biodata, Braunschweig, als Unterauftragnehmer des Büros Lamprecht & Wellmann. Auch die Amphibienuntersuchung wurde durch Biodata durchgeführt.

Das Vorkommen der Haubenlerche, die sich um 2008 am Neubau der Bohlsener Mühle neu angesiedelt hat, war bereits bekannt. Dieses Vorkommen soll durch die Gestaltung der Freiflächen des neuen Bebauungsplanes gefördert und gesichert werden. Die Haubenlerche dient damit als Zielart für die Gestaltung der Freiflächen.

In der vorliegenden Unterlage werden die Bestandserfassungen mit ihren Ergebnissen dargestellt und anschließend die erforderlichen artenschutzrechtlichen Belange des Vorhabens beschrieben.

Mit dem Vorhaben sind Beeinträchtigungen von geschützten Arten nach § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG zu erwarten. In dieser Unterlage werden daher die Schutzvorschriften sowie erforderlichen Maßnahmen nach § 44 BNatSchG herausgearbeitet und entwickelt. Daneben werden die erforderlichen Maßnahmen in den Umweltbericht übernommen.

Nach § 44 BNatSchG Abs. 1 besteht im Rahmen des besonderen Artenschutzes ein Verbot der Tötung, der Störung sowie der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere sowie der Schädigung wild lebender Pflanzen.

Dabei bezieht sich das Tötungsverbot nach Nr. 1 auf wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten und umfasst auch Nachstellung, Fang und Verletzung und schließt die Entwicklungsformen der Arten mit ein.

Das Störungsverbot nach Nr. 2 bezieht sich auf die wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten sowie auf eine erhebliche Störung. Dabei liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Das Schädigungsverbot nach Nr. 3 beinhaltet die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten und Nr. 4 die Entnahme wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen sowie die Beschädigung oder Zerstörung dieser Pflanzen oder ihrer Standorte.

2 Erfassungsgebiet und Erfassungsmethode

2.1 Erfassungsgebiet

Das Erfassungsgebiet umfasst ca. 28 ha und beinhaltet das Betriebsgelände der Bohlsener Mühle südlich der B 71, die vorgesehene Erweiterungsfläche sowie einen Randbereich von umlaufend ca. 150 m. Lediglich im Norden dient die B 71 als Grenze.

Das Gebiet ist geprägt durch die Produktionsanlagen (Backstraße) der Bohlsener Mühle, Anlieferung und Versand sowie Verwaltungsbereich einschließlich der Parkplätze, Feuerlöschbecken und Grünflächen. Diese bestehen überwiegend aus jüngeren Gehölzpflanzungen sowie

Ruderalflächen. Die Erweiterungsfläche umfasst zwei Ackerschläge, die nach Süden durch eine Baum-Strauchhecke begrenzt sind. Rundherum schließen sich intensiv genutzte Ackerflächen an, die teilweise entlang von Wegen von Hecken gesäumt sind.

Die Umgebung ist insbesondere im Westen landwirtschaftlich geprägt und offen. Im Nordosten befindet sich in etwa 300 m Abstand die Ortschaft Bohlsen, Ortsteil der Gemeinde Gerdau. Im Südosten befindet sich in 300 m Entfernung ein Schweinestall. Im Süden liegt in etwa 500 m Entfernung ein kleines Waldstück, etwas weiter entfernt grenzen größere Waldbestände an.

Die viel befahrene B 71 (Soltau - Uelzen - Salzwedel) führt unmittelbar nördlich des Planungsraumes in West-Ost-Richtung entlang und verursacht entsprechende Vorbelastungen durch Lärm und sonstige Störungen.

2.2 Erfassungsmethoden

In Abstimmung mit der UNB des Landkreises Uelzen wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Erfassung der Brutvögel im Untersuchungsgebiet von ca. 28 ha in sieben Begehungen, davon 2 abends/nachts zwischen Ende März und Ende Juni nach der Methode der Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2005)
- Fledermauserfassung mit einmaliger Gebäude- bzw. Gehölzkontrolle, zweimaliger Detektorbegehung zwischen im Sommer/Herbst 2015
- Einmalige Untersuchung des Feuerlöschteichs und angrenzender Versickerungsflächen auf das Vorkommen von Amphibien im April 2015.

Brutvögel

Die Begehungen der Brutvogelerfassung fanden bei günstigen Witterungsbedingungen (trocken, wenig Wind) an folgenden Tagen statt:

- | | |
|------------------------------|-----------------------------|
| • 1. Begehung tags: 18.03. | • 2. Begehung abends: 19.04 |
| • 1. Begehung abends: 05.04. | • 4. Begehung tags: 22.05. |
| • 2. Begehung tags: 06.04. | • 5. Begehung tags: 12.06. |
| • 3. Begehung tags: 17.04. | • 6. Begehung tags: 28.06. |

Die punktgenaue Auswertung erfolgte für die gefährdeten Arten, Arten der Vorwarnliste, Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie sowie Arten mit einem engen Lebensraumspektrum nach SÜDBECK et al. (2005) als Punktdarstellung. Ergebnis ist eine Karte der Reviere dieser Arten.

Dabei wird unterschieden in folgende Statusangaben:

- Brutnachweis (BN) = sicherer und aktueller Nachweis einer Brut (tritt hier nicht auf!)
- Brutverdacht (BV) = mehrfach in geeignetem Brutrevier zur Brutzeit festgestellt (Brut wahrscheinlich)
- Brutzeitfeststellung (BZ) = einmaliger Nachweis in geeignetem Brutbiotop während der Brutzeit

Die häufigeren und ungefährdeten Arten werden nur in der Tabelle mit ihrem Bestand aufgeführt.

Fledermäuse

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen, für Fledermäuse potenziell bedeutsamen Habitatstrukturen wurden unter Einsatz eines Fledermausdetektors (Pettersson D240x) im Rahmen von zwei nächtlichen Begehungen (21.07. und 02.10.2015) untersucht. Ziel der Erfassung war die Ermittlung von wichtigen Flugrouten bzw. -korridoren, Jagdrevieren und Quartieren der Fledermäuse.

Als Jagdgebiet wurden die Bereiche eingestuft, in denen sich ein Tier ca. eine Minute aufhielt und seinem Flugverhalten nach zu urteilen auf Beutefang war. Sichere Hinweise auf ein

Jagdverhalten waren die im Detektor zu hörenden „feeding-buzzes“, d.h. die Lautsalven, die in der Endphase der Annäherung an ein Beuteobjekt ausgestoßen werden.

Zur Ermittlung von Quartieren bzw. des Quartierpotentials wurden die Bäume des Eingriffsraumes am 12.04.2015 mit Hilfe eines Fernglases und einer Taschenlampe tagsüber vom Boden aus auf Höhlen und andere Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse untersucht. Weiterhin wurden auch Gebäude auf Quartiere abgesucht.

Amphibien

Es sollte eine Potenzialabschätzung für das Gewässer im Norden des Untersuchungsgebietes hinsichtlich der Eignung als Amphibienlebensraum vorgenommen werden und der Westen des Untersuchungsgebietes bezüglich der Eignung als Landlebensraum (Knoblauchkröte) überprüft werden. Hierzu wurden die entsprechenden Bereiche einmalig am 12.04.15 begangen.

3 Ergebnisse der Erfassungen

3.1 Brutvögel

Es wurden 54 Vogelarten ermittelt, von denen 29 sicher oder mit hoher Wahrscheinlichkeit im Gebiet brüten. 13 Arten treten als Nahrungsgast auf und brüten (vermutlich) in der näheren Umgebung (Rohrweihe, Sperber, Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke, Kranich, Ringeltaube, Mauersegler, Rabenkrähe, Kolkrabe, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Star). Acht Arten traten als Durchzügler auf (Eichelhäher, Ringdrossel, Rotdrossel, Braunkehlchen, Steinschmätzer, Wiesenpieper, Bergfink, Erlenzeisig). Als sonstige Gäste wurden weitere vier Arten festgestellt (Buntspecht, Elster, Kernbeißer, Gimpel).

Von den 29 Brutvogelarten werden vier in der Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens (KRÜGER & NIPKOW 2015) geführt. Darunter die Haubenlerche als "vom Aussterben bedroht", das Rebhuhn als "stark gefährdet" sowie Feldlerche und Bluthänfling als "gefährdet" (vgl. Tab. 1). Weitere sechs Arten gehören der Vorwarnliste an (Gelbspötter, Gartengrasmücke, Hausperling, Feldperling, Stieglitz, Goldammer).

Alle europäischen Vogelarten sind artenschutzrechtlich von Relevanz. Keiner der Brutvögel ist in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt. Von den Nahrungsgästen sind dies Rohrweihe, Rotmilan und Kranich.

Für die gefährdeten Arten sowie weitere im Hinblick auf das Vorhaben betroffene Arten erfolgt nachfolgend eine kurze Beschreibung.

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Anfang April wurden bei der abendlichen Erfassung zwei rufende Rebhähne ermittelt. Auch danach gelangen jeweils westlich und östlich des Gebäudes Nachweise von Rebhuhnpaaren. Im Westen nutzen die Rebhühner intensiv die Heckenbereiche.

Zwei Rebhuhnpaare auf engem Raum bedeuten eine relativ hohe Siedlungsdichte, die wiederum auf gute Lebensraumbedingungen schließen lässt. Grund dafür ist der hohe Anteil an Hecken und ruderalen Gras- und Staudenfluren rund um den Neubau der Bohlsener Mühle. Gleichzeitig ist der Kontakt zur offenen Landschaft von Bedeutung für das Rebhuhn.

Dies wird sich grundsätzlich durch die Erweiterung nicht ändern. Die geplante haubenlerchengerechte Gestaltung der Freiflächen mit überwiegend offenen bracheartigen Flächen und den in den Randbereichen zur Eingrünung vorgesehenen Gehölzreihen werden den Ansprüchen des Rebhuhns gerecht. Durch die Festsetzungen für die Freiflächengestaltung ist mit einer Verbesserung der Habitatbedingungen für das Rebhuhn zu rechnen.

Tabelle 1: Brutvögel, Durchzügler und Nahrungsgäste zur Brutzeit im Untersuchungsraum

Erläuterungen: Rote Liste: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste,

EU-VSR: EU-Vogelschutzrichtlinie

Artenschutz: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt

Status: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitfeststellung

Größenklassen: A = 1 Rev., B = 2-3 Rev., C = 4-7 Rev.

Art	Rote Liste		EU-VSR	Arten- schutz	BN	BV	Summe		Bemerkungen
	Nds 2015	D 2007					BN/BV	BZ	
Rebhuhn	2	2		§		2	2		westl. und östl. Neubau
Rohrweihe	V		Anhang I	§§					Nahrungsgast
Sperber				§§					Nahrungsgast
Rotmilan	2		Anhang I	§§					Nahrungsgast
Mäusebussard				§§					Nahrungsgast
Turmfalke				§§					2 Nahrungsgast
Kranich			Anhang I	§§					Nahrungsgast im Südwesten
Ringeltaube				§					Nahrungsgast
Mauersegler				§					Nahrungsgast
Buntspecht				§					Gast
Elster				§					Gast
Eichelhäher				§					Durchzügler
Rabenkrähe				§					Nahrungsgast
Kolkrabe				§					Nahrungsgast
Blaumeise				§				B	
Kohlmeise				§				B	
Haubenlerche	1	1		§§		1	1		unverpaartes Männchen
Feldlerche	3	3		§		7	7		
Rauchschwalbe	3	V		§					Nahrungsgast
Mehlschwalbe	V			§					Nahrungsgast
Schwanzmeise				§				A	
Fitis				§				A	
Zilpzalp				§				B	
Gelbspötter	V			§		3	3		
Mönchsgrasmücke				§				C	
Gartengrasmücke	V			§		3	3		
Klappergrasmücke				§		1	1		
Dorngrasmücke				§		10	10		
Zaunkönig				§				B	
Star	3			§					Nahrungsgast
Ringdrossel	1			§					Durchzügler, 17.04.
Amsel				§				C	
Wacholderdrossel				§		1	1		
Singdrossel				§				B	
Rotdrossel				§					Durchzügler
Braunkehlchen	2	3		§					Durchzügler, 25.04.
Rotkehlchen				§				B	
Hausrotschwanz				§		1	1		
Steinschmätzer	1	1		§					Durchzügler, 09.05.
Heckenbraunelle				§				B	
Haussperling	V	V		§				B	
Feldsperling	V	V		§		10	10		
Wiesenpieper	3			§					Durchzügler
Wiesenschafstelze				§		2	2		
Bachstelze				§		2	2		
Buchfink				§				B	
Bergfink				§					Durchzügler
Kernbeißer	V			§					Gast
Gimpel				§					Gast
Grünfink				§		2	2		
Stieglitz	V			§				A	
Erlenzeisig				§					Durchzügler
Bluthänfling	3			§		5	5		
Goldammer	V			§		6	6		

Haubenlerche (*Galerida cristata*)

Seit ca. 2008 ist das Vorkommen der Haubenlerche am Neubau der Bohlsener Mühle bekannt. Die extrem zurück gehende Art hat hier einen neuen Lebensraum besiedelt, der erst durch den Neubau entstanden ist. In verschiedenen Jahren gab es Revierpaare, zuletzt 2013. Eine erfolgreiche Brut ist bislang nicht dokumentiert.

2015 war zwischen Ende März und Mitte Juli jeweils nur ein Männchen der Haubenlerche nachweisbar. Es war damit ein Revier besetzt, aber kein Weibchen anwesend. Das Männchen hielt sich überwiegend im Bereich des unbefestigten Parkplatzes im Südosten des Geländes auf und nutzte sehr intensiv den angrenzenden Rübenacker. Öfter kam es auch an den Mitarbeiterausgang, um nach Krümeln zu suchen, die hier immer wieder anfallen.

Mehrfach wurde die Haubenlerche beim Verfolgen von Feldlerchen im Bereich des Weges zum Schweinestall im Südosten festgestellt. Nachweise westlich der Backstraße gelangen 2015 nicht.

Die geplante Gestaltung der zukünftig deutlich größeren Freiflächen vorrangig nach den Ansprüchen der Haubenlerche (offene Bodenbereiche mit schütterem Bewuchs, wassergebundene Wege und Stellplätze, großflüchiges Pflaster, Freiflächengestaltung mit offenen Sand- und Kiesflächen und kleinflächigen Brachen ohne erhöhten Gehölzanteil) wird der Haubenlerche neue Lebensräume erschließen. Eine zukünftige Bestandserhöhung oder erfolgreiche Bruten sind vor dem Hintergrund der starken Verinselung der Restvorkommen nicht zu prognostizieren.

Im Landkreis Uelzen gibt nur noch etwa 4-6 Brutpaare der Haubenlerche (WELLMANN i. Vorb.), in ganz Niedersachsen höchstens 20 Brutpaare. Gründe für den starken Bestandsrückgang und das lokale Verschwinden sind vermutlich der Verlust geeigneter Flächen im Siedlungsrandbereich durch Überdüngung oder Versiegelung, Nahrungsmangel zur Brutzeit durch den Einsatz von Spritzmitteln gegen Insekten und "Unkräuter" und der Mangel an störungsfreien Brutplätzen für den Bodenbrüter. Hier sind insbesondere herumstreunende Haustiere (Katzen, Hunde) zu nennen. Nach der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz zählt die Haubenlerche zu den höchst prioritären Brutvogelarten für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (NLWKN 2011).

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Insgesamt 7 Reviere verteilen sich auf die offene, intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerlandschaft des Untersuchungsraumes. Davon liegt ein Revier im Erweiterungsbereich sowie zwei weitere im näheren Umfeld des Erweiterungsbereiches.

Die Siedlungsdichte ist mit 7 Revieren auf 28 ha (plus Randflächen außerhalb des UG) relativ hoch. Vor allem, wenn man die für die Feldlerche nicht nutzbaren Gebäude- und Gehölzflächen rund um den Neubau berücksichtigt.

Die Erweiterung der Bohlsener Mühle mit der Pflanzung eines Gehölzriegels zur Eingrünung insbesondere im Westen wird den Verlust von voraussichtlich zwei Brutrevieren bedeuten. Feldlerchen meiden offene Fläche, die näher als 50 m zu vertikalen großflächigen Strukturen (Wälder, Siedlungsbereiche) liegen.

Ausgleichsflächen für die Feldlerche sind daher im näheren Umfeld vorzuhalten. Durch eine optimale Gestaltung und Pflege können auf entsprechenden Flächen noch deutlich höhere Siedlungsdichten erreicht werden, als in der intensiv genutzten Agrarlandschaft bzw. die Brutansiedlungen der Revierpaare können gezielt auf die Ausgleichsflächen gelenkt werden.

Haussperling (*Passer domesticus*), Feldsperling (*Passer montanus*)

Die beiden Sperlingsarten konnten sich hier nach Errichtung des Neubaus der Bohlsener Mühle ansiedeln. Während der Haussperling nur in relativ geringer Zahl anzutreffen ist (ca. 2 Brutpaare) kommt der Feldsperling in einer kleinen Kolonie von bis zu 10 Brutpaaren vor, die an der Westseite der Gebäude brüten.

Mit der Erweiterung von Gebäudeflächen werden beide Sperlingsarten weitere Brutmöglichkeiten finden.

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Vom Bluthänfling wurden 5 Reviere festgestellt. Diese Art profitiert von den eher lichten Heckenstrukturen und Gebüsch mit Kontakt zur offenen Landschaft.

Auch diese Art wird durch die Ausweitung von Flächen mit Gehölzen bzw. offenen Ruderalfluren zukünftig profitieren.

3.2 Fledermäuse

Habitatpotential

Bei den Detektor-Erfassungen wurden im Untersuchungsraum mindestens drei Fledermausarten über die Rufanalyse und/oder anhand der optischen Erfassungen gesichert auf Artniveau nachgewiesen: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*).

Der Große Abendsegler wies mit einer relativ hohen Anzahl an Kontakten die höchste Aktivität im Untersuchungsgebiet auf. Die Nutzung des Untersuchungsgebietes aller Arten als Nahrungshabitat wird in Abb. 3-1 dargestellt.

Quartierpotential

Die Gehölze des Eingriffsraumes bestehen überwiegend aus einheimischen Bäumen und Sträuchern, sowie einigen Obstbäumen. Die Altersstruktur ist dabei durchweg geprägt von jungen Gehölzen mit geringen Stammdurchmessern. Bei der Kontrolle des Baumbestandes konnten keine Specht-/Baumhöhlen bzw. Spalten festgestellt werden, welche potentielle Quartiere für Fledermäuse darstellen.

Die Gebäude wurden auf Nutzungsspuren untersucht, welche auf einen aktuellen oder früheren Besatz von Fledermäusen hinweisen. Diesbezüglich gab es keine Hinweise. Das Quartierpotential ist sowohl bei den untersuchten Gehölzen, als auch bei den Gebäuden sehr gering.

Nachfolgend erfolgt eine detaillierte Beschreibung der festgestellten Arten.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Zwergfledermaus gilt als typische synanthrope Art (Kulturfolger) und bewohnt Spaltenquartiere an Gebäuden, meist hinter Verkleidungen, Zwischendächern, Verschalungen und sonstigen kleinen Spaltenräumen (z.B. Rollladenkästen), oft an der Außenseite von Gebäuden. Vereinzelt werden Tiere dieser Art auch in Felsspalten und hinter abstehender Borke gefunden (DIETZ et al. 2007). Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig, im Durchschnitt alle 11-12 Tage ihre Quartiere. Die Tiere beziehen dabei ein anderes Spaltenquartier, wodurch ein sogenannter Quartierverbund entsteht, der aus wechselnden Zusammensetzungen von Individuen besteht. Die Wochenstuben umfassen meist 11-50 (100) Weibchen, in seltenen Fällen bis zu 250 Individuen. Paarungsquartiere von Männchen befinden sich an Ein- und Ausflugbereichen von Winterquartieren, manchmal auch an Fledermauskästen, auch im Wald, z. B. an Jagdkanzeln, an denen Zwergfledermäuse vor dem Einflug schwärmen (SIMON et al. 2004, MEINIG & BOYE 2004).

Die Nahrungshabitate der Zwergfledermaus sind meist an linearen Grenzstrukturen, wie Waldränder und Heckenzügen gelegen. Aber auch an und über Gewässern, um Straßenlampen und auf Waldwegen jagt die Art regelmäßig. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von 50 m bis etwa 2,5 km um das Quartier. Insgesamt gilt die Zwergfledermaus als ortstreu. Die Zwergfledermaus ernährt sich vorwiegend von kleinen Fluginsekten wie Zuckmücken, Fliegen, Kleinschmetterlingen und kleinen Käfern. Zum Überwintern suchen Zwergfledermäuse kalte und trockene unterirdische Höhlen, Keller, Tunnel oder Stollen auf.

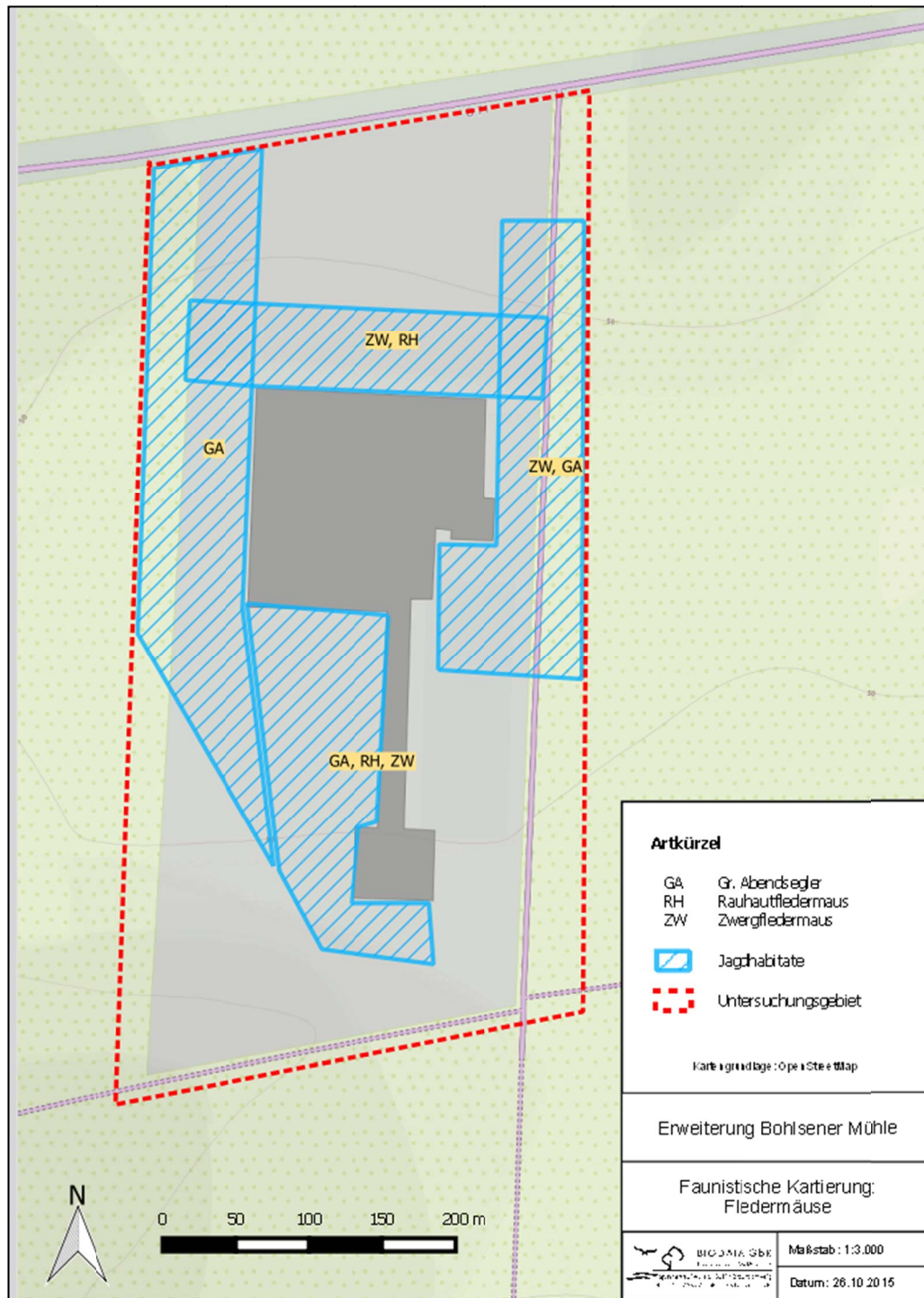


Abbildung 1: Aktivitätsräume der festgestellten Fledermausarten (Erfassung: Biodata GbR)

Die Zwergfledermaus wurde im Untersuchungsgebiet an beiden Untersuchungstagen, jedoch in geringer Anzahl registriert; dabei dienten vor allem die Strukturen (Allee, Fassade) als Jagdhabitat.

Die Zwergfledermaus ist landesweit gefährdet. Als Hauptgefährdungsfaktor gelten Quartierverluste. Zu erhalten sind daher bekannte Sommer- und Winterquartiere an und in Gebäuden und alten Baumbeständen (MESCHÉDE & HELLER 2000). Bundesweit wird die Art nicht in der Roten Liste geführt. Der Erhaltungszustand in Niedersachsen für die atlantische Region wird für die Zwergfledermaus als gut bezeichnet.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermausart, die sowohl im Sommer als auch im Winter häufig Baumhöhlen, bevorzugt alte (Schwarz-) Spechthöhlen, als Quartier bezieht. Seltener werden auch Spalten und Fäulnishöhlen in 4-12 m Höhe genutzt. Dabei besteht eine Präferenz für Buchen, die Bäume in Waldrandnähe werden dabei bevorzugt bewohnt. Vereinzelt werden auch Fledermauskästen oder Gebäude als Wochenstuben aufgesucht. Die Weibchen nutzen dabei mehrere Quartiere (bis zu 60 im Jahresverlauf) im Verbund, zwischen denen die einzelnen Individuen häufig wechseln. Wochenstuben umfassen von 20 bis zu 60 adulte Weibchen, auch Männchenkolonien können gebildet werden und bestehen meist aus bis zu 20 Tieren.

Der flächenmäßige Waldanteil ist für den Großen Abendsegler jedoch nicht entscheidend und kann sogar unter 10 % liegen (HEISE & BLOHM 2008). Die Art präferiert als Nahrungshabitate relativ opportunistisch offene Lebensräume, die einen schnellen (bis über 50 km/h) und hindernisfreien Flug ermöglichen. Die bevorzugte Beute sind weichhäutige Insekten wie Eintags- und Köcherfliegen, Zuckmücken oder Schmetterlingen, aber je nach Jahreszeit auch Käfer wie z.B. Mai- und Junikäfer.

Als Winterquartiere werden neben dickwandigen Baumhöhlen auch Felsspalten, Gebäude-, Brücken- und Deckenspalten von Höhlen genutzt, in denen sich zum Teil sehr viele Individuen versammeln können.

Der Große Abendsegler konnte im Untersuchungsgebiet am häufigsten nachgewiesen werden; dabei handelte es sich um Querungs- und Jagdflüge. Vor allem der Bereich westlich der Backstraße wurde regelmäßig als Jagdhabitat genutzt.

Der Große Abendsegler kommt in ganz Deutschland vor, jedoch aufgrund seiner Zugaktivität saisonal in unterschiedlicher Dichte (BMU 2010). Wochenstubenkolonien sind vorwiegend in Norddeutschland zu finden (GLOZA et al. 2001). Der wichtigste Gefährdungsfaktor ist Quartierverlust, insbesondere von großen Baumhöhlen, die auch im Winter genutzt werden. Durch die geografische Lage Deutschlands ergibt sich eine besondere Verantwortung für den größten Teil der zentraleuropäischen Population als Durchzugs-, Paarungs- und Überwinterungsgebiet (BOYE et al. 1999).

In der Roten Liste Deutschlands wird die Art auf der Vorwarnliste geführt. Der Erhaltungszustand für die atlantische Region in Niedersachsen wird als ungünstig angesehen; landesweit wird die Art als stark gefährdet in der Roten Liste eingestuft.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldfledermaus die Baumhöhlen und -spalten als Quartiere nutzt, wobei naturnahe und reich strukturierte und höhlenreiche Laubmischwälder, Auwälder, aber auch Nadelwälder und Parklandschaften bewohnt und auch als Nahrungshabitat genutzt werden, welche oft in der Nähe zu Gewässern liegen.

Die Art nutzt bevorzugt Spaltenquartiere an Bäumen und Baumhöhlen, oft hinter abstehender Rinde von Eichen, Rindenspalten und Stammsrisse, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Als Quartiere werden auch Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere aufgesucht. Die Quartiere werden regelmäßig gewechselt. Die Nahrungshabitate befinden sich in einem Radius von 5 - 6 km um das Quartier und liegen meist innerhalb des Waldes an Schneisen, Waldrändern und -wegen oder über Wasserflächen. Ein hoher Anteil der Beutetiere besteht aus Zuckmücken, aber auch Stechmücken, Köcherfliegen, Kriebelmücken, Netzflügler oder es werden kleine Käferarten erbeutet.

Im Streckenflug orientieren sich Rauhautfledermäuse nach Möglichkeit an Leitstrukturen, z. B. an Waldrändern, Heckenzügen, Wegen und Schneisen.

Die Rauhautfledermaus zählt zu den Langstreckenwanderern. Im August und September verlassen die meisten Tiere Richtung Südwesten ihre Wochenstubengebiete, dabei orientieren sie sich vorzugsweise an Küsten- und Gewässerlinien. Während des Durchzuges von Mitte Juli bis An-

fang Oktober findet die Paarung statt. Als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an und in Bäumen, Gebäuden und Holzstapeln bevorzugt, seltener werden Quartiere in Höhlen, Stollen, Kellern oder anderen vorherrschend frostfreien unterirdischen Hohlräumen aufgesucht.

Die Rauhautfledermaus nutzte den Anlieferungsbereich im Norden und den Bereich westlich der Backstraße als Jagdhabitat.

Die Rauhautfledermaus wurde in Deutschland in allen Bundesländern nachgewiesen, wobei Wochenstuben nur aus Norddeutschland bekannt sind (BOYE et al. 1999). Da diese Art auf ein großes Quartierangebot im Wald angewiesen ist, wird das Konfliktpotenzial bezüglich potenzieller Quartiere durch Rodungen (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) als hoch eingeschätzt (BRINKMANN et al. 2006). In der Roten Liste Deutschlands sind keine Angaben zur Gefährdung dieser Art angegeben. In der atlantischen Region für Niedersachsen wird der Erhaltungszustand als günstig bezeichnet; landesweit gilt die Art als stark gefährdet.

3.3 Amphibien

Bei dem untersuchten Gewässer handelt es sich um einen naturfernen Folienteich, der als Feuerlöschteich dient. Seine Ufer sind ohne Substrat und weisen dementsprechend keine Ufervegetation auf. Im Norden schließt sich eine vom Gewässer abgetrennte Versickerungsfläche mit Rohrkolbenröhricht an.

Bei der Begehung am 12.04.15 wurden mehrere Laichballen des Grasfroschs am südlichen Rand des Schilfbeckens aufgefunden.

Weitere potentiell vorkommende Arten ohne Nachweis, die das Gewässer oder den Schilfbereich als Fortpflanzungsstätte nutzen könnten sind Kammmolch, Teichmolch, Knoblauchkröte, Teichfrosch und Erdkröte.

Allerdings ist das Gewässer durch die Nähe zur viel befahrenen B 71 kaum als Laichgewässer geeignet. Es ist allerdings zu erwarten, dass eine Zuwanderung insbesondere aus den nahe gelegenen Gehölzbeständen diesseits der B 71 erfolgt. Jenseits der B 71 erstrecken sich über einige hundert Meter offene Ackerflächen, die nicht als Winterquartier für Amphibien geeignet sind.

An der Westseite des Betriebsgeländes schließt sich ein Gehölzstreifen und eine Ackerfläche an, welche im Falle der geplanten Betriebserweiterung überbaut würden. Das sandige Substrat eignet sich potentiell als Landlebensraum für die Arten Kammmolch, Teichmolch, Knoblauchkröte, Grasfrosch, Teichfrosch und Erdkröte.

4 Bewertung

4.1 Brutvogellebensraum

Das Ergebnis der Bestandsaufnahme wird nachfolgend bewertet nach dem für Niedersachsen entwickelten Verfahren von BEHM & KRÜGER (2013). Für dieses Bewertungsverfahren ist eine möglichst homogene Flächengröße von ca. 80 bis 200 ha erforderlich. Die Bedeutung für Brutvögel wird nach dem Vorkommen gefährdeter Arten über ein Punktwertverfahren unter Berücksichtigung der Flächengröße objektiv ermittelt.

Trotz der geringen Flächengröße des Untersuchungsgebietes ergibt sich, insbesondere durch das Vorkommen der Haubenlerche, in der Summe eine landesweite Bedeutung (ab 16 Punkte) als Lebensraum für Brutvögel.

Damit ist die Ausrichtung des Freiflächenkonzeptes und der Ausgleichsflächen auf die Lebensraumansprüche gefährdeter Brutvogelarten (insbesondere Haubenlerche) gerechtfertigt. Es besteht hier die nahezu einmalige Möglichkeit, dieser extrem seltenen und aus Naturschutzsicht höchst prioritären Art auf zukünftig deutlich vergrößerter Fläche günstige Lebensraumbedingungen zu bieten.

Tabelle 2: Bewertung der Bedeutung für Brutvögel nach BEHM & KRÜGER (2013)

Gesamtfläche							
		Deutschland		Niedersachsen		Region Tiefland-Ost	
Art	Revier/ Brutpaare	Rote Liste	Punkte	Rote Liste	Punkte	Rote Liste	Punkte
Rebhuhn	2	2	3,5	2	3,5	2	3,5
Haubenlerche	1	1	10,0	1	10,0	1	10,0
Feldlerche	7	3	4,3	3	4,3	3	4,3
Bluthänfling	5		0,0	3	3,6	3	3,6
Gesamtpunkte			17,8		21,4		21,4
Endpunkte (Flächenfaktor):			17,8		21,4		21,4
Ergebnis: landesweite Bedeutung							

4.2 Lebensraum für Fledermäuse

Das bestehende Betriebsgelände mit seinen Gebäuden und Gehölzstrukturen hat eine mittlere Bedeutung für die vorkommenden Fledermausarten.

Bedeutung als Jagdhabitat haben vor allem die Flächen nahe der Gebäude. Durch die Detektorerfassung konnte im Untersuchungsgebiet keine Nutzung von Quartieren festgestellt werden.

Das Quartierpotential ist sowohl bei den untersuchten Gehölzen, als auch bei den Gebäuden sehr gering.

4.3 Lebensraum für Amphibien

Trotz der Naturferne des Regenrückhaltebeckens und der intensiv-agrarisch genutzten Umgebung, stellen die Gewässer sowie die dichten Gehölzbestände einen potentiellen Fortpflanzungs- bzw. Landlebensraum für mehrere Amphibienarten dar. Die stark befahrene B 71 schränkt die Bedeutung allerdings ein.

5 Konflikte mit dem geplanten Vorhaben

5.1 Brutvögel

Die Ergebnisse der Brutvogelerfassung ergeben Konflikte lediglich für die Arten Feldlerche und Wiesenschafstelze. Alle anderen Arten sind auf Gehölze oder sogar Gebäude, teilweise im Kontakt zur offenen Landschaft angewiesen. Diese Situation wird sich nicht nachteilig verändern, sondern eher zu einem größeren Lebensraumangebot führen. Das gilt auch für die Arten Rebhuhn, Bluthänfling und Goldammer, die zwar offene Landschaften besiedeln, wichtige Rückzugsräume oder Brutplätze aber in Feldhecken oder Gebüsch finden

Lebensraumverluste sind dagegen für Feldlerche und Wiesenschafstelze zu erwarten. Unter Berücksichtigung des erkennbaren Pufferstreifens, den die Feldlerche zur B 71 freihält, handelt es sich um etwa 2,5 ha Lebensraumverlust. Beide Arten halten mind. 50 m Abstand zu flächigen und höheren Kulissen, wie Wäldern oder Gebäudekomplexen und viel befahrenen Straßen ein. Durch die Ausdehnung der Erweiterungsfläche nach Westen gehen entsprechende Flächen verloren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Reviere beider Arten auf intensiv genutzten Ackerflächen deutlich größer sind, als auf optimal gestalteten und gepflegten Artenschutzflächen.

Da eine neu anzulegende Eingrünung durch eine hoch aufwachsende Baum-Strauchhecke aus Gründen der Einbindung in die Landschaft und des Schutzes des Landschaftsbildes im Norden sowie im Westen entlang der Fläche des Sondergebietes bis zu dessen Südrand anzulegen ist, wird die vorgesehene Artenschutzfläche nicht vollständig für die ausgeprägten Offenlandarten Feldlerche und Wiesenschafstelze nutzbar sein. Von dem im Süden konzentrierten Areal der Artenschutzfläche in Höhe von ca. 1,4 ha sind unter Berücksichtigung des 50 m-Kulissenabstandes etwa 0,7 ha für die Offenlandarten nutzbar. Diese Fläche kann bei optimaler Lebens-

raumgestaltung ausreichen, um zwei Reviere der Feldlerche und eines der Wiesenschafstelze zu beherbergen.

Dabei kommt der Wegeparzelle im Südwesten eine besondere Bedeutung zu, da diese weit in die offene Landschaft hineinragt und mit einer Breite von 9 m in ihrem Randbereich bei günstiger Gestaltung und Pflege ausreichend Möglichkeit für eine verdichtete Ansiedlung von Feldlerchen bietet.

Auf extensiven Getreideäckern oder Brachen können Feldlerchen sehr hohe Dichten von bis zu 19 Rev./10 ha (FLADE 1994, KELM in MEIER-PEITHMANN & PLINZ 1996, BERNARDY 2010, LAMPRECHT & WELLMANN 2014) erreichen.

5.2 Fledermäuse

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes wird von keinem essentiellen Teillebensraum für Fledermäuse ausgegangen.

Durch die geplante Betriebserweiterung kommt es jedoch durch die teilweise Beseitigung des Gehölzstreifens zu einem Verlust des Jagdhabitats von Fledermäusen. Die angetroffenen Fledermäuse nutzten bevorzugt die strukturnahen Bereiche des Untersuchungsgebietes.

Nach Ausführung der Betriebserweiterung würden die derzeit vorhandenen Jagdhabitats teilweise in ihrer Struktur verändert werden, gleichzeitig entstünden aber auch neue potentielle Jagdhabitats. Aktuell besetzte Quartiere wurden nicht festgestellt.

6 Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Arten

6.1 Geschützte Arten / potenziell relevante Arten

Die durchgeführten Bestandserfassungen geben eine Vorstellung von den im betroffenen Bereich vorkommenden Arten und grenzen durch die aktuelle Datenerhebung die Liste der potenziell relevanten Arten deutlich ein.

Fledermäuse

Es kommen im Untersuchungsraum Zwergfledermaus, Großer Abendsegler und Rauhaufledermaus vor. Die genannten Arten sind als streng geschützte Arten nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG artenschutzrechtlich relevant.

Brutvögel

29 Brutvogelarten wurden festgestellt, die sicher oder mit hoher Wahrscheinlichkeit im Untersuchungsraum brüten. Weitere 13 Arten traten als Nahrungsgast auf. Alle europäischen Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich von Relevanz. Berücksichtigt werden im Weiteren die als Brutvögel festgestellten Arten.

Amphibien

Festgestellt wurde nur der Grasfrosch, der als besonders geschützte Art nach § 7 (2) Nr. 13 für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 (5) BNatSchG nicht relevant ist.

Der Lebensraum ist potentiell auch für folgende Arten geeignet, wobei keine Vorkommen bestätigt wurden: Kammmolch, Teichmolch, Knoblauchkröte, Teichfrosch und Erdkröte. von diesen Arten sind Kammmolch und Knoblauchkröte streng geschützt nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG. Allerdings liegen auch aus naturnäheren Lebensräumen der Umgebung keine Hinweise auf Vorkommen vor (z.B. BIOLAGU 2005).

Es wird daher keine Amphibienart als artenschutzrechtlich relevant eingestuft.

Es ergibt sich die in Tab. 3 (folg. Seite) dargestellte Liste artenschutzrechtlich relevanter Arten auf Basis der durchgeführten Erhebungen bzw. Quellenauswertungen. Dabei erfolgt eine gebiets- und projektbezogene Beschreibung, ob eine artenschutzrechtliche Betroffenheit besteht.

Erläuterung für Tab. 3 (folg. Seite)

BNatSchG: §§ = streng geschützt nach § 7 (2) Nr. 14, § = besonders geschützt nach § 7 (2) Nr. 13

Rote Liste Niedersachsen (bzw. Deutschland): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste *¹ = nach neueren Erkenntnissen würde die Art als stark gefährdet eingestuft (NLWKN 2009)

Nachweis im UG: Zahl = Reviere/Individuen, BZ = Brutzeitfeststellung, BV = Brutvorkommen, BVdU = Brutvogel der Umgebung,

Tabelle 3: Liste der potenziell artenschutzrechtlich relevanten Arten und Arten, die als artenschutzrechtlich relevant eingestuft wurden (**fett**)

Arten- gruppe	Art		Gilde	Schutz (BNat- SchG)	Gefähr- dung RL Nds. (D)	FFH- Anh. / VSR Anh.	Nachweis im UG (Rev./Rast- bestand)	spez. Habitat- anford.	Beschreibung der Raumnutzung
Fleder- mäuse	Gr. Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	§§	2 (3)	IV	ja	+	Vorland sw. Vietze, Quartier in Altbäumen vermutet (MANTHEY briefl.)
	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	§§	3	IV	ja	+	Vorland sw. Vietze, Quartier in Vietze vermutet (MANTHEY briefl.)
	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	§§	2	IV	ja	+	Vorland sw. Vietze
	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Offenland	§	3 (2)	-	BV 2		Brutvogel auf Ackerflächen mit Hecken, 2 Brutpaare
	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Gehölze	§	-	-	BV		Gilde "Brutvögel der Gehölzbestände"
	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Gehölze	§	-	-	BV		Gilde "Brutvögel der Gehölzbestände"
	Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	Siedlungen	§§	1 (1)	-	BV 1		Brutvogel auf offenen Siedlungsflächen (und Acker), 1 Männchenrev. 2015
	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Offenland	§	3	-	BV 3		Brutvogel auf Ackerflächen, 2 Reviere durch geplante Erweiterung betroffen
	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Gehölze	§	-	-	BV 1		Gilde "Brutvögel der Gehölzbestände"
	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Gehölze	§	-	-	BV		Gilde "Brutvögel der Gehölzbestände"
	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Gehölze	§	-	-	BV		Gilde "Brutvögel der Gehölzbestände"
	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	Gehölze	§	V	-	BV 3		Gilde "Brutvögel der Gehölzbestände"
	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Gehölze	§	-	-	BV 1		Gilde „Brutvögel der Gehölzbestände“
	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Offenland	§	-	-	BV 10		Gilde "Brutvögel der Gehölzbestände"
	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gehölze	§	V	-	BV 3		Gilde "Brutvögel der Gehölzbestände"
	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Gehölze	§	-	-	BV		Gilde "Brutvögel der Gehölzbestände"
	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Gehölze	§	-	-	BV		Gilde "Brutvögel der Gehölzbestände"
	Amsel	<i>Turdus merula</i>	Gehölze	§	-	-	BV		Gilde „Brutvögel der Gehölzbestände“
	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Gehölze	§	-	-	BV		Gilde „Brutvögel der Gehölzbestände“
	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Gehölze	§	-	-	BV 1		Gilde „Brutvögel der Gehölzbestände“
	Rotkehlchen	<i>Erythacus rubecula</i>	Gehölze	§	-	-	BV		Gilde "Brutvogel der Gehölzbestände"
	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Siedlung	§	-	-	BV		Gilde "Brutvogel in Siedlungen"
	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Gehölze	§	-	-	BV		Gilde "Brutvogel der Gehölzbestände"
	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Siedlung	§	V	-	BV 2-3		Gilde „Brutvögel in Siedlungen“, Brutvogel an den Gebäuden,
	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Gehölze/Siedl.	§	V	-	BV 10		Gilde „Brutvögel in Siedlungen“, mehrere Paare an den Gebäuden
	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	Offenland	§	-	-	BV 2		Brutvogel auf Ackerflächen, 2 Brutreviere, davon 1 im Erweiterungsbereich
	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Siedlung	§	-	-	BV		Gilde "Brutvogel in Siedlungen", teilw. Offenland mit Einzelgebäuden
	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Gehölze	§	-	-	BV 2		Gilde "Brutvögel der Gehölzbestände"
	Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	Gehölze/Offenl.	§	-	-	BV		Gilde „Brutvögel der Gehölzbestände“.
	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Offenland	§	V	-	BV 1		Gilde „Brutvögel in Gehölzbeständen und des Offenlandes“
	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Offenland	§	3	-	BV 5		Gilde "Brutvögel des Offenlandes", 5 Reviere in jungen Gehölzbeständen
	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Offenland	§	-	-	BV 6		Gilde "Brutvögel des Offenlandes"

6.2 Auswahl der relevanten Arten / Relevanzprüfung

Die Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Arten richtet sich nach folgenden Kriterien:

- artenschutzrechtliche Relevanz (Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, europäische Vogelart)
- Wirkungsbezug zum Vorhaben

Tabelle 4: Dokumentation und Kurzbegründung der Artenauswahl im Rahmen der Relevanzprüfung

Art		Schutz (BNat-SchG)	aktueller Nachweis im UG	spez. Habitat-anford.	Wirkungsbezug	Erläuterung
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	§§	ja		nein	Geringe Anzahl. Jagdhabitats um die Gebäude und an Gehölzstrukturen. Kein Quartier.
Gr. Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	§§	ja	+	nein	Häufigste Fledermaus mit Querungs- und Jagdflügen. Jagdhabitat insb. westlich der Backstraße. Kein Quartier.
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	§§	ja		nein	Jagdhabitat nördlich und westlich der Gebäude. Kein Quartier.
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	§	ja	+	ja	Zwei Reviere westlich und östlich der Gebäude. Profitiert von Gehölzen und Agrarflächen in der Umgebung. Verlust bzw. Verlagerung eines Revieres. <i>Aufwertung von Lebensraum erforderlich.</i>
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	§§	ja	+	ja	Nur Männchenrevier. Hat sich erst nach Errichtung der Gebäude angesiedelt. Gehölzpflanzungen ungünstig. Braucht offene Flächen mit niedriger Vegetation und vegetationslosen Flächen. Kein Lebensraumverlust durch Vorhaben <i>Aufwertung von Lebensraum wegen der Seltenheit der Art sinnvoll.</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	§	ja		ja	Brutvogel (1 Reviere) im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche. Verlust bzw. Verlagerung von zwei Revieren zu erwarten. <i>Aufwertung von Lebensraum erforderlich. Zu berücksichtigen ist Kulissenwirkung flächiger hoher Strukturen, wie Wälder oder Gebäudekomplexe, Abstand hier mind. 50 m erforderlich.</i> <i>Zusätzlich bedenkenswert, hier aber nicht im Verfahren berücksichtigt ist die Sicherung bzw. Schaffung biologisch bewirtschafteter Ackerflächen für den Anbau der Grundprodukte (insb. Getreide) und damit hochwertiger insektenreicher Lebensräume für die Feldlerche in der weiteren Umgebung.</i>
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	§	ja		ja	Brutvogel auf Erweiterungsfläche. Benötigt offene Acker-, Grünland oder Ruderalflächen. Verlust bzw. Verlagerung eines Revieres. <i>Aufwertung von Lebensraum erforderlich. Zu berücksichtigen ist Kulissenwirkung flächiger hoher Strukturen, wie Wälder oder Gebäudekomplexe, Abstand hier mind. 50 m erforderlich.</i>
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	§	ja		ja (positiv)	Brutvogel in lockeren Gehölzbeständen mit Kontakt zum Offenland. Wird durch Vorhaben gefördert.
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	§	ja		ja (positiv)	Brutvogel in Gehölzbeständen mit Kontakt zum Offenland. Wird durch Vorhaben gefördert.
Brutvögel der Gehölzbestände		§	ja		ja (positiv)	Hausrotschwanz, Haus- und Feldsperling. die Arten werden durch Erweiterung der Gebäude gefördert!
Brutvögel der Siedlungen		§	ja		ja (positiv)	17 Arten aus Tab. 3. Gehölzbestände werden umstrukturiert, in der Summe aber ausgeweitet. Daher Förderung der Arten der Gehölzbestände. Es ist zu erwarten, dass sich weitere Arten der Gilde ansiedeln werden.

Für die in Tab. 4 **fett** gedruckten Arten bzw. Artengilden werden „Formblätter zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten nach §§ 44 und 45 BNatSchG“ ausgefüllt (vgl. Anhang I).

7 Wirkfaktoren / Wirkungen des Vorhabens

Die Grundlage für die Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen bildet der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen, die einer möglichen baulichen Entwicklung im Bereich des Bebauungsplanes den Rahmen geben.

Geplant ist ein gezielt auf die Entwicklung der Bohlsener Mühle ausgerichtetes Sondergebiet Bohlsener Mühle, das auch die bereits bestehenden baulichen Anlagen im Außenbereich umfasst, um den Gesamtbereich bauleitplanerisch zu ordnen. Dabei wurde bereits in die ersten Überlegungen die Schaffung von günstigen Habitatbedingungen für die Haubenlerche als besondere Zielart des Artenschutzes in diesem Gebiet berücksichtigt.

Auf dem Gesamtareal von ca. 12,1 ha besteht bereits ein Produktions- und Verwaltungsgebäude mit umliegenden Anlagen auf ca. 6 ha. Diese Gebäude mit den umliegenden Ausgleichsflächen (Gehölzpflanzungen) haben erst einen Lebensraum für eine Vielzahl von Arten (Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien) geschaffen oder erheblich erweitert. Das betrifft nahezu alle Arten der Gehölzbestände und Siedlungsbereiche, darunter auch Haubenlerche und Rebhuhn. Dagegen entstand bereits durch die Aussiedlung der Bohlsener Mühle vor gut 10 Jahren eine Verringerung des Lebensraumes typischer Offenlandarten, wie Feldlerche und Wiesenschafstelze durch Überbauung, Ausgleichspflanzung und die entsprechende Kulissenwirkung.

In der vorliegenden Unterlage werden die Auswirkungen durch die Erweiterung des Neubaus der Bohlsener Mühle auf eine Fläche von 12,1 ha beschrieben. Betroffen sind von der Erweiterung intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen westlich des bestehenden Geländes.

Im westlichen Erweiterungsbereich von 5,5 ha nimmt die Fläche des Sondergebietes 3,02 ha ein; davon sind 80% baulich nutzbar (2,42 ha). Die übrigen 20% teilen sich in unbebaute Restflächen (12%) und Flächen mit haubenlerchengerechter Gestaltung (8%). Das sind z.B. Ruderalfluren, Heiden- und Magerrasenbiotope, Gesteins- und Offenbodenbiotope und zu geringeren Anteilen anrechenbar (50% bzw. 25%) auch Extensivrasen, extensiv begrünte Flachdächer, mit Kiesschüttung versehene Flachdächer und teilbefestigte Bereiche geringer Nutzungsfrequenz, wie Feuerwehrumfahrt, Fußwege).

Die übrigen Flächen dienen der Einbindung in das Landschaftsbild (Schutzpflanzungen Nord, West und Süd, in der Summe 0,89 ha) und als Artenschutzfläche für die Zielarten Haubenlerche, Feldlerche und Wiesenschafstelze (1,59 ha). Davon sind unter Berücksichtigung eines Abstandes für die Kulissenwirkung von 50 m zur Baugrenze ca. 0,7 ha für die Offenlandarten Feldlerche und Wiesenschafstelze nutzbar.

Auf die artenschutzrechtlich relevanten Arten einwirkende Faktoren werden nach ihren Ursachen in drei Gruppen unterschieden

- anlagebedingte Wirkungen, d. h. dauerhafte Wirkungen, die durch die Baukörper, Pflanzungen und Verkehrsflächen verursacht werden,
- betriebsbedingte Wirkungen, d. h. Wirkungen, die durch die zweckbestimmte Nutzung des Sondergebietes und die Unterhaltung der Gebäude und Freiflächen verursacht werden,
- baubedingte Wirkungen, d. h. temporäre Wirkungen, die während des Baus der Gebäude, Verkehrsflächen und Grünanlagen entstehen.

Konkret ergeben sich insbesondere anlagebedingte Wirkungen durch die Bebauung des Geländes, die Bodenversiegelung und die Anlage der Schutzpflanzungen. Baubedingte Auswirkungen durch Lärm und Störungen können entstehen, bezüglich Zeitdauer und Intensität aber derzeit nicht hinreichend genau bestimmt werden. Betriebsbedingte Wirkungen sind in geringem Umfang durch den Fahrzeugverkehr und Störungen durch Mitarbeiter zu erwarten.

Vorbelastungen betreffen die intensive Nutzung der Ackerflächen sowie Störungen durch menschliche Anwesenheit und einen gewissen Schallpegel auf dem bereits bestehenden Betriebsgelände.

Folgende Projektwirkungen sind durch die Ausweisung eines Sondergebietes "Bohlsener Mühle" zu erwarten:

Tabelle 5: Relevante Wirkfaktoren unter Berücksichtigung des Artenspektrums

Wirkfaktor	Wirkzone / Wirkungsintensität / potenziell betroffene Schutzgüter
Baubedingte Wirkungen	
Direkte Gefährdung von Individuen durch Baubetrieb oder Baufeldräumung	<p>Gesetzl. Regelung: Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG.</p> <p>Wirkzone: Betroffen sind der jeweils unmittelbare Baubereich mit angrenzenden Flächen sowie die Transportstrecke. Zu berücksichtigen sind die bestehenden Vorbelastungen durch den Betrieb und Verkehr auf dem bestehenden Gelände.</p> <p>Wirkungsintensität: Hoch bei direktem Verlust von Individuen. Vorkehrungen zum Schutz direkter Verluste sind zu treffen und möglich. Die Wirkdauer ist nur auf die Baumaßnahme beschränkt und damit zeitlich eng befristet.</p> <p>Empfindlichkeit: Es besteht eine besondere Empfindlichkeit für folgende Arten, für die jeweils geeignete Maßnahmen zur Vermeidung zu treffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brutvögel des jeweils betroffenen Baubereichs, z.B. Bodenbrüter, wie Rebhuhn und Feldlerche sowie Gebüschbrüter bei Inanspruchnahme von Gehölzbeständen <p>Erforderliche Maßnahmen: Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beseitigung von Gehölzen nur in den Monaten Oktober bis Februar, – Baufeldfreimachung darüber hinaus nur zwischen 15. August und 15. März bzw. obligatorische Kontrolle des Baufeldes auf brütende Vögel und ggf. Verschiebung des Baudermins
Lärm und menschliche Anwesenheit während der Bauphase	<p>Gesetzl. Regelung: Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.</p> <p>Wirkzone: Lärmemissionen durch die Anwesenheit von Menschen und Maschinen sind für einen Streifen von ca. 150 m rund um das Sondergebiet zu erwarten, der zu Störungen der Tierwelt führen kann. Zusätzlich sind Störeffekte durch die Anwesenheit von Menschen und Maschinen und die diskontinuierlichen Arbeiten, die keinen Gewöhnungseffekt hervorrufen, zu berücksichtigen. Entsprechende Störeffekte treten aber, in geringerer Intensität, regelmäßig auf Ackerflächen im Zuge der Bewirtschaftung als Vorbelastung auf.</p> <p>Wirkungsintensität: Störungen von Tieren durch Lärmemissionen und menschliche Anwesenheit. Die Tiere sind an die Störungen gewöhnt, die durch den Betrieb auf dem vorhandenen Betriebsgelände, die B 71 sowie die landwirtschaftliche Nutzung vorhanden sind. Während der Baumaßnahme erhöht sich der Schallpegel und es kommen weitere Störeffekte, für die keine Gewöhnungseffekte zu unterstellen sind, hinzu. Allerdings sind die zu erwartenden Lärmwerte bzw. daraus resultierenden Störungen kaum zu prognostizieren.</p> <p>Empfindlichkeit: Abhängig von den betroffenen Arten, den Abständen zum Baufeld und der Art der Lebensraumnutzung (z.B. Nahrungsrevier, Nistplatz). Die folgenden Festlegungen beruhen auf den ermittelten Verhältnissen vor Ort:</p> <ul style="list-style-type: none"> • hohe Empfindlichkeit: - • mittlere Empfindlichkeit: - • geringe Empfindlichkeit: Rebhuhn, Hauben- und Feldlerche, Wiesenschafstelze, Vögel der Gehölze <p>Erforderliche Maßnahmen: Nicht erforderlich, wenn die Artenschutzfläche in vollem Umfang zu Beginn der Baumaßnahmen zur Verfügung steht.</p>

Tabelle 5 (Fortsetzung):

Wirkfaktor	Wirkzone / Wirkungsintensität / potenziell betroffene Schutzgüter
Anlagebedingte Wirkungen	
Flächenverluste durch Bebauung und Bepflanzung	<p>Gesetzl. Regelung: Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).</p> <p>Wirkzone: Max. 2,42 ha Überbauung durch Gebäude- und Verkehrsflächen, allerdings voraussichtlich in mehreren Abschnitten. Zusätzlich führt die Anlage der Schutzpflanzung zum Verlust von Lebensraum für Offenlandarten (Feldlerche, Wiesenschafstelze) durch die Kulissenwirkung auf Flächen außerhalb des Sondergebietes bis zu einem Abstand von mind. 50 m von der Schutzpflanzung (ca. 1,2 ha).</p> <p>Wirkungsintensität: Überwiegender oder teilweiser Funktionsverlust für Pflanzen und Tiere des Offenlandes - Rebhuhn 1 Rev., - Feldlerche 2 Rev., - Wiesenschafstelze 1 Rev.</p> <p>Empfindlichkeit: Gering: - Mittel: Rebhuhn (teilweiser Funktionsverlust) Hoch: Feldlerche, Wiesenschafstelze (vollständiger Funktionsverlust auf Sondergebietsfläche und Fläche der Schutzpflanzung)</p> <p>Erforderliche Maßnahmen: Vermeidungsmaßnahmen: – Gestaltung von Freiflächen im Sondergebiet nach Ansprüchen des Artenschutzes (Haubenlerche) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme: – Schaffung einer störungsfreien Artenschutzfläche, die mit Beginn der Baumaßnahme voll funktionsfähig für die genannten Arten zur Verfügung steht (Brache, Ruderalflur).</p>
Betriebsbedingte Wirkungen	
Lärm und menschliche Anwesenheit (Störwirkung)	<p>Gesetzl. Regelung: Störungsverbote nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.</p> <p>Wirkzone: Störungen durch Lärm und menschliche Anwesenheit im Rahmen der betrieblichen Nutzung des Geländes.</p> <p>Wirkungsintensität: Störungen von Tieren durch menschliche Anwesenheit und innerbetrieblichen Verkehr sind nur in geringem Umfang anzunehmen.</p> <p>Empfindlichkeit: Gering: Brutvögel</p> <p>Erforderliche Maßnahmen: Vermeidungsmaßnahmen: – Die Artenschutzfläche ist konsequent von menschlichen Aktivitäten und dem Befahren freizuhalten. Ausnahme: Pflege der Fläche außerhalb der Brutzeit (Pflegezeitraum September bis Februar).</p>

8 Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen sollen die erwarteten Schädigungen und Beeinträchtigungen vermeiden oder weitgehend minimieren und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen den betroffenen Arten einen Ausweichlebensraum oder ein Ausweichquartier anbieten. Diese muss bereits vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahme funktionsfähig und verfügbar sein. Eine räumliche Nähe ist daher Voraussetzung für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 (5) BNatSchG, sogenannte CEF-Maßnahmen.

8.1 Vermeidungsmaßnahmen

8.1.1 Beseitigung von Gehölzen nur in den Monaten Oktober bis Februar

Die erforderliche Beseitigung von Gehölzbeständen bei einer Erweiterung des Geländes der Bohlsener Mühle darf nur in den Monaten Oktober bis Februar stattfinden, entsprechend der Regelungen in § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG, um auszuschließen, dass brütende Vögel beeinträchtigt werden.

8.1.2 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

Die Baufeldfreimachung, d.h. das Vorbereiten des Baufeldes mit schwerem Gerät, darf in Bereichen auf denen Bodenbrüter zu erwarten sind (z.B. Ackerflächen) nur außerhalb der Brutzeit zwischen **15. August und 15. März** erfolgen.

Sind Abweichungen zwingend erforderlich, so ist vor dem Einsatz von Maschinen durch eine fachkundige Person das Baufeld zweimal zu begehen. Sollte Verdacht auf Bruten bestehen, so ist die Baumaßnahme bis nach dem Ausfliegen der Jungvögel zu verschieben. In der Kernbrutzeit zwischen Mitte April und Ende Juni sind auch Ausnahmen nicht zulässig.

Grund ist die Gefahr der Zerstörung von Gelegen von Bodenbrütern, wie Feldlerche und Wiesenschafstelze und der Gefahr eines Verstoßes gegen § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG.

8.1.3 Gestaltung von Freiflächen im Sondergebiet nach Ansprüchen des Artenschutzes

Die textlichen Festsetzungen zum Bauungsplan Sondergebiet "Bohlsener Mühle" sehen folgende Regelung vor, der es ermöglicht, Artenschutzbelange (vorrangig für die Haubenlerche) auch innerhalb des bebaubaren Bereiches umzusetzen:

Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung des Haubenlerchenbestandes im Sondergebiet

Innerhalb des Sondergebietes „Bohlsener Mühle“ sind mindestens 8 % der Sondergebietsfläche so auszubilden, dass sie dem Schutz und der Entwicklung des Haubenlerchenbestandes dienen. Als Flächen, die dem Schutz und der Entwicklung des Haubenlerchenbestandes dienen, können innerhalb des Sondergebietes angerechnet werden:

- a) zu 100 % Ruderalfluren und halbruderalen Gras- und Staudenfluren,
- b) zu 100% Heiden- und Magerrasenbiotop,
- c) zu 100 % Gesteins- und Offenbodenbiotop,
- d) zu 50 % Extensivrasenflächen, Schotterrasenflächen (ohne Stellplatznutzung),
- e) zu 50 % extensiv begrünte Flachdachflächen (bis 10 m Höhe über Grund) ,
- f) zu 25 % mit Kiesschüttung versehene Flachdachflächen (bis 10 m Höhe über Grund),
- g) zu 25 % teilbefestigte Flächen mit geringer Nutzungsfrequenz (z.B. Fußwege, Feuerwehrumfahrt) sofern diese mit wassergebundener Decke, Schotterrasen oder als Pflasterfläche mit breiten Fugen ausgeführt sind.

Die Lage und Eignung der anzurechnenden Flächen ist in nachgeordneten Genehmigungsverfahren im Landschaftspflegerischem Begleitplan nachzuweisen (Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

8.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Im Bebauungsplan ist eine "Artenschutzfläche" im Südwesten des B-Plangebietes mit Kontakt zur angrenzenden offenen Landschaft vorgesehen.

Grünfläche Artenschutzfläche

Die Grünfläche *Artenschutzfläche* dient der Schaffung und Erhaltung einer vielfältigen Offenbiotopstruktur zum Schutz und zu Entwicklung von streng geschützten Brutvogelarten im Plangebiet (Haubenlerche, Feldlerche, Wiesenschafstelze). Innerhalb der Artenschutzfläche sind Ruderalfluren, halbruderale Gras- und Staudenfluren, Heiden- und Magerrasenbiotope sowie Gesteins- und Offenbiotope zu entwickeln. Ein humusreicher Oberbodenauftrag ist nicht zulässig. Das Aufbringen von mineralischen Bodenbestandteilen und Steinen zur Gestaltung einer vielfältigen Offenbiotopstruktur und zur Abmagerung des Bodens ist gestattet. Gehölze sind nur in geringer Zahl zur gezielten Gestaltung vorgesehen. Um offene Bodenbereiche zu erhalten sind alle zwei bis drei Jahre etwa 10- 20 % des Oberbodens abschnittsweise durch geeignete Methoden (fräsen, grubbern, eggen) offen zu legen. Die Bodenbearbeitung hat zwischen September und März zu erfolgen. Die Anwendung von Pestiziden und Düngern ist nicht gestattet. Die Maßnahmen zur Erstbegrünung sowie die weiteren Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die speziell auf die o.g. Arten auszurichten sind und eine Beseitigung von aufwachsenden Gehölzen beinhalten, sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Innerhalb der Wegeparzelle 146/1 gewährleistet die Gemeinde, dass die Wegeseitenräume vor Inkrafttreten der Satzung extensiviert werden (CEF-Maßnahme). Die Wegezelle darf weiterhin als unbefestigter Weg zur Erschließung von angrenzenden Ackergrundstücken genutzt werden (Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 20 BauGB)

Diese Fläche dient als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG) dem Ausgleich für zwei in Anspruch genommene Reviere der Feldlerche und je eines der Arten Wiesenschafstelze und Rebhuhn. Weiterhin soll die Fläche auch als zusätzlicher Lebensraum für die Haubenlerche dienen.

Um dieses Ziel zu erreichen muss die Fläche vor Beginn der Baumaßnahmen im Sondergebiet in einem Zustand sein, der das Ausweichen der genannten Arten in entsprechender Revierzahl auf diese Fläche erlaubt. Eine entsprechend optimale Ausprägung ist die Voraussetzung dafür.

Alle Arten, für die diese Fläche eine Lebensraumaufwertung darstellt, sind Arten des Offenlandes, die auf niedrigen Brachen, extensivem Grünland mit teilweise offenen Bodenstrukturen ihre höchsten Siedlungsdichten erreichen. Dabei sind die angrenzenden Gebäude und hohen Gehölzstrukturen im Falle von Feldlerche und Wiesenschafstelze ungünstig, so dass nicht die gesamte Fläche von diesen Arten genutzt werden kann, sondern lediglich der südwestliche Teilbereich, der mindestens 50 m Abstand zu den nördlich und östlich höheren Strukturen (Baumreihe, Gebäudekörper) aufweist. Damit verbleibt lediglich eine Fläche von ca. 0,7 ha (abhängig von der Nähe der Baukörper), die für Feldlerche und Wiesenschafstelze als Bruthabitat nutzbar ist.

Berücksichtigt man die Baukörper nach Abb. 2 der Begründung zum Bebauungsplan (S. 3), so ergibt sich ein Abstand des Bauwerks zur Artenschutzfläche von >20 m. Werden die Gebäude so oder ähnlich angeordnet ergäbe sich eine um ca. 0,25 ha größere nutzbare Fläche für die Feldlerche von insgesamt über 0,9 ha.

Von Bedeutung ist insbesondere die Wegeparzelle in voller Breite, die als Brachestreifen zu extensivieren ist. Diese ragt weit in die offene Landschaft hinein und kann bei optimaler Gestaltung von besonderer Bedeutung für die Feldlerche sein. Dazu sollte die Fahrspur an den nördlichen Rand gelegt werden, um auf der Südseite einen mindestens 5 m breiten Streifen durch Markierung mit Findlingen vor dem Befahren zu schützen.

In der Summe bietet die Artenschutzfläche bei entsprechender Gestaltung und Nutzung ausreichend Fläche für zwei Reviere der Feldlerche und jeweils ein Revier der Wiesenschafstelze.

Für das Rebhuhn steht die gesamte Fläche sowie auch weitere Freiflächen und Gehölzbereiche zur Verfügung. Diese Fläche ist als Ausgleich für verlorene Bereiche ausreichend groß.

Die Haubenlerche kann die Artenschutzfläche insgesamt und darüberhinaus auch vielfältige Freiflächen (und ggf. Flachdächer) des Sondergebietes als Lebensraum nutzen.

9 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Durch das Vorhaben entstehen bau- und anlagebedingte Schädigungen und Störungen, die Beeinträchtigungen folgender artenschutzrechtlich relevanter Arten erwarten lassen:

- Rebhuhn,
- Haubenlerche
- Feldlerche,
- Wiesenschafstelze,
- Brutvögel der Gehölzbestände,
- Brutvögel der Siedlungen,

Die vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind wirksam. Für die genannten Arten können bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Eine Ausnahmeprüfung ist demzufolge für keine Art erforderlich.

10 Literatur

- BERGER, G. & H. PFEFFER (2011): Naturschutzbrachen im Ackerbau, Praxishandbuch - Anlage und optimierte Bewirtschaftung kleinflächiger Lebensräume für die biologische Vielfalt. - Rangsdorf.
- BERNARDY, P. (2010): Effizienzkontrolle Kooperationsprogramm Naturschutz (FM 432: Vogel- und sonstige Tierarten der Feldflur) im EU- Vogelschutzgebiet V26 „Drawehn“ 2010. - unveröff. Gutachten im Auftrag des NLWKN-Staatliche Vogelschutzwarte. - Hitzacker.
- FLADE, M (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - IHW-Verlag, Eching.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. – 8. Fassung, Stand 2015. – in: Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35 (4): 181-260.
- NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. - Brutvogelarten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Rebhuhn (*Perdix perdix*), Haubenlerche (*Galerida cristata*), Feldlerche (*Alauda arvensis*). - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 6 S., unveröff.
- LAMPRECHT & WELLMANN GBR (2014): Effizienzkontrolle Kooperationsprogramm Naturschutz (FM 432: Vogel- und sonstige Tierarten der Feldflur) im erweiterten EU- Vogelschutzgebiet V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ 2014. - unveröff. Gutachten im Auftrag des NLWKN-Staatliche Vogelschutzwarte. - Uelzen.
- LAMPRECHT & WELLMANN GBR (i. Vorb.): Modellprojekt "Haubenlerche in den Landkreisen Lüneburg und Uelzen". - Projektbericht. - Uelzen.
- MEIER-PEITHMANN, W. & W. PLINZ (1996): Avifaunistischer Sammelbericht 1989 bis 1993 für den Kreis Lüchow-Dannenberg. - in: Lüchow-Dannenger Ornithologische Jahresberichte (14): 104-212.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – 4. Fassung, 30. November 2007. – in: Berichte zum Vogelschutz 44: 23-82.

1. Rebhuhn

Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen.	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumsprüche Die Art bevorzugt reich strukturierte Agrarlandschaften mit Acker- und Grünlandbereichen, Brachen, breiten Feldrainen mit Altgrassäumen, Gräben, Hecken und Feldgehölzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In intensiv genutzten, ausgeräumten Agrarlandschaften nur bei Vorkommen von Acker- und Grünbrachen oder anderen lichten, kräuter- und insektenreichen Saumstrukturen • Besiedelt auch Sand- und Moorheiden, Abbaugelände und Industriebrachen. • Bodenbrüter, Neststandort an Weg- und Grabenrändern, auch im Bereich von Hecken und Gehölzen • Nest gut versteckt in ungenutzten Flächen unter Gras- und Krautbeständen, in Getreide-, Klee- und Luzernefeldern • Legebeginn: Anfang Mai, eine Jahresbrut, Gelegegröße: (4)10-20(29) Eier • Weibchen brütet, Männchen wacht in der Nähe, Bebrütungszeit: 22-25 Tage • Nestflüchter, werden am ersten Tag vom Nest weggeführt, mit ca. 14 Tagen flügge, nach 5 Wochen selbstständig • Familien bleiben bis zum nächsten Frühjahr zusammen. • Nahrungsgrundlage bilden grüne Pflanzenteile wie Grasspitzen, Wintergetreide, Klee und Luzerne, Sämereien von Wildkräutern und Getreide, aber auch Beeren. • Während der Brutzeit auch Insekten, z.B. Zikaden, Heuschrecken und Wanzen • Kükenahrung vor allem eiweißreiche Insekten und andere Wirbellose, z.B. Ameisenpuppen, kleine Käfer, Schmetterlings- und Blattwespenraupen, Blattläuse und Heuschrecken. • Standvogel <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächenhaft in ganz Deutschland verbreitet. • Das Rebhuhn brütet in Niedersachsen in allen Naturräumlichen Regionen • Verbreitungsschwerpunkt insbesondere in den Naturräumlichen Regionen Oldenburgische Geest (LK Cloppenburg, LK Oldenburg), Ems-Hunte-Geest (LK Emsland, LK Osnabrück, LK Diepholz, LK Nienburg), Stader Geest (LK Osterholz, LK Verden, LK Rotenburg [Wümme]), Weser-Aller-Flachland (Region Hannover, LK Peine, LK Celle), Lüneburger Heide und Wendland (v.a. LK Lüchow-Dannenberg, LK Soltau-Fallingb., LK Uelzen und LK Gifhorn) • Verbreitungsgebiet ist aktuell rückläufig. <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Es wurden 2 Brutreviere festgestellt. Eines westlich und eines östlich des vorhandenen Betriebsgeländes. Die Gehölzpflanzungen im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen in Kombination mit der angrenzenden offenen Ackerlandschaft kommen dem Rebhuhn entgegen.</p>		

Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> möglich
Entstehen weitere signifikante Risiken?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Es besteht die (relativ geringe) Gefahr, dass bei Arbeiten zur Baufeldfreimachung Nester oder brütende Tiere verletzt oder getötet werden. Daher ist das Baufeld außerhalb der Brutperiode (April bis August) zu räumen. Bei erforderlicher Baufeldräumung während der Brutzeit sind Kontrollen durch eine Fachkraft durchzuführen und bei Verdacht auf Bruten der Räumungszeitpunkt zu verschieben.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> möglich
Die Artenschutzfläche muss als attraktive Ausweichfläche während der Bauphase zum Beginn der Baufeldräumung in vollem Umfang zur Verfügung stehen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> möglich
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Wie bereits beschrieben, ist die Baufeldräumung nicht innerhalb der artspezifischen Brutzeit gestattet bzw. gesonderte Untersuchungen werden erforderlich. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist die "Artenschutzfläche" vor Beginn der Baufeldräumung bereits in einem für das Rebhuhn günstigen Zustand, vollständig und störungsfrei zur Verfügung stehen. Es verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)

2. Haubenlerche

Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen.	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumsprüche</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pionierart, besiedelt trockene, vegetationsarme Standorte wie Brachen, Ödländer und frühe Sukzessionsstadien • Heute hauptsächlich im Siedlungsbereich, besiedelt Neubaugebiete, Industrie- und Gewerbeflächen, Großbaustellen, Deponien, auch Schulhöfe und Sportplätze, an großen Stallanlagen, Verkehrsflächen, Truppenübungsplätzen o.ä. • Nestanlage am Boden, mitunter auf Flachdächern, geschützt unter Vegetation • Legebeginn: Ende März, 2-3 Jahresbruten, Gelegegröße: 2-5 (6) Eier • Bebrütungszeit: 12-14 Tage, Nestlingszeit: 9-11 Tage. • Nahrungserwerb hauptsächlich am Boden in kurzer lückiger Vegetation • Pflanzensamen und frische Pflanzenteile, zur Brutzeit auch Insekten. • Standvogel <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <ul style="list-style-type: none"> • In Deutschland vor allem auf den Osten sowie klimatisch günstige Bereiche im Rhein- und Maintal beschränkt. • Starker Arealverlust in den vergangenen 25 Jahren • Besiedlung Niedersachsens erst in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts • Zur Zeit der größten Ausbreitung in Niedersachsen nahezu flächendeckend verbreitet • Massiver Bestandsrückgang und Arealverlust seit den 1960er Jahren • Vorkommen heute in kontinental geprägten östlichen Landesteilen (Region Hannover, Wolfsburg; LK Hildesheim, Lüneburg, Uelzen, Lüchow-Dannenberg und Gifhorn) • Bestände im übrigen Niedersachsen erloschen <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Es wurde 2015 nur ein Männchenrevier festgestellt. Ein Weibchen war nicht anwesend. Es handelt sich um eines der letzten besetzten Reviere Niedersachsens mit der Besonderheit, dass der Standort um 2008 nach der Schaffung des Betriebsstandorts der Bohlsener Mühle neu besiedelt wurde.</p>		

Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> möglich
Entstehen weitere signifikante Risiken?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Es besteht die (relativ geringe) Gefahr, dass bei Arbeiten zur Baufeldfreimachung Nester oder brütende Tiere verletzt oder getötet werden. Daher ist das Baufeld außerhalb der Brutperiode (April bis August) zu räumen. Bei erforderlicher Baufeldräumung während der Brutzeit sind Kontrollen durch eine Fachkraft durchzuführen und bei Verdacht auf Bruten der Räumungszeitpunkt zu verschieben.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> möglich
Die Haubenlerche ist nur gering störungsempfindlich und besiedelt auch Baustellenflächen (vgl. 2.) Die Artenschutzfläche muss als attraktive und weitgehend störungsfreie Ausweichfläche während der Bauphase zum Beginn der Baufeldräumung in vollem Umfang zur Verfügung stehen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> möglich
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Wie bereits beschrieben, ist die Baufeldräumung nicht innerhalb der artspezifischen Brutzeit gestattet bzw. gesonderte Untersuchungen werden erforderlich. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist die "Artenschutzfläche" vor Beginn der Baufeldräumung bereits in einem für die Haubenlerche günstigen Zustand, vollständig und störungsfrei zur Verfügung stehen. Es verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit	
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4 ff.)

3. Feldlerche

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen.	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumsprüche (NLWKN 2011)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und niedriger sowie abwechslungsreicher strukturierter Gras- und Krautschicht • Charaktervogel in Acker- und Grünlandgebieten, Salzwiesen, Dünen(-tälern) und Heiden, weiterhin auf sonstigen Freiflächen (z.B. Brandflächen, Lichtungen, junge Aufforstungen) • Bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen • Hält zu Wald- und Siedlungsflächen einen Abstand von mindestens 60-120 m, einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche werden geduldet. • Nest am Boden in niedriger Gras- und Krautvegetation • Legebeginn der Erstbrut Anfang/Mitte April, Legebeginn der Zweitbrut ab Juni • Eier: 2-5, häufig 2 Jahresbruten, gelegentlich auch Drittbruten, oft Schachtelbruten • Bebrütungszeit: 12-13 Tage, Nestlingsdauer: ca. 11 Tage. • Nahrung: Insekten, Spinnen, kleine Schnecken, Regenwürmer; im Winter vor allem vegetarische Nahrung (z.B. Getreidekörner, Sämereien, Keimlinge, zarte Blätter) • Nahrungserwerb auf dem Boden. • Kurzstreckenzieher, Teilzieher und Standvogel • Überwinterungsgebiete vor allem in West- und Südwesteuropa und zum Teil in Nordafrika • Das Zugverhalten ist witterungsabhängig. <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <ul style="list-style-type: none"> • In Deutschland großflächig in alle Regionen verbreitet. • Vorkommen in allen Naturräumlichen Regionen Niedersachsens • Die Feldlerche besetzt das niedersächsische Kulturland beinahe flächendeckend, fehlt lokal nur im ostfriesischen Binnenland sowie in großflächig bewaldeten Gebieten. <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Es wurden 2015 sieben Brutreviere im Umfeld der Bohlsener Mühle festgestellt. Davon befindet sich ein Brutrevier im Erweiterungsbereich und zwei weitere im Randbereich der Erweiterung nach Westen. Die Siedlungsdichte ist relativ hoch</p>		

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> möglich	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Es besteht die Gefahr, dass bei Arbeiten zur Baufeldfreimachung Nester oder brütende Tiere verletzt oder getötet werden. Daher ist das Baufeld außerhalb der Brutperiode (April bis August) zu räumen. Bei erforderlicher Baufeldräumung während der Brutzeit sind Kontrollen durch eine Fachkraft durchzuführen und bei Verdacht auf Bruten der Räumungszeitpunkt zu verschieben.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> möglich	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
Die Feldlerche ist nur mäßig störungsempfindlich und besiedelt auch intensiv bewirtschaftete Äcker. Die Artenschutzflächen müssen als attraktive und weitgehend störungsfreie Ausweichflächen während der Bauphase zum Beginn der Baufeldräumung in vollem Umfang zur Verfügung stehen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> möglich	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Wie bereits beschrieben, ist die Baufeldräumung nicht innerhalb der artspezifischen Brutzeit gestattet bzw. gesonderte Untersuchungen werden erforderlich. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist die "Artenschutzfläche" vor Beginn der Baufeldräumung bereits in einem für die Feldlerche günstigen Zustand, vollständig und störungsfrei zur Verfügung stehen. Von besonderer Bedeutung ist die optimale Gestaltung der Wegeparzelle im Südwesten in voller Breite! Es verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)	

4. Wiesenschafstelze

Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen.	Einstufung Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumsprüche (FÜNFSTÜCK et al. 2010)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ursprünglich nasse und wechsellasse Wiesen, Seggenfluren und Verlandungsgesellschaften. • In der Kulturlandschaft Viehweiden, extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen und in zunehmendem Maße Hackfrucht-, Raps- und Getreideäcker, Klee- und Futterpflanzenschläge. • Bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen • Nest am Boden in niedriger Gras- und Krautvegetation • Legebeginn der Erstbrut Mai • Eier: 5-6, Bebrütungszeit: 12-13 Tage, Nestlingsdauer: ca. 11 Tage. • Nahrung: kleine fliegende Insekten, aber auch Insektenlarven, Käfer, Heuschrecken, Raupen, Spinnen, Schnecken und Würmer. • Langstreckenzieher, Hauptwinterquartier in Afrika südlich der Sahara. <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <ul style="list-style-type: none"> • In Deutschland großflächig in alle Regionen verbreitet. • Vorkommen in allen Naturräumlichen Regionen Niedersachsens • Die Wiesenschafstelze besetzt das niedersächsische Kulturland beinahe flächendeckend, fehlt lokal nur in großflächig bewaldeten oder überbauten Flächen. <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Es wurden 2015 zwei Brutreviere im Umfeld der Bohlsener Mühle festgestellt. Davon befindet sich ein Brutrevier im Erweiterungsbereich. Regelmäßig wurden auch die Freiflächen des bebauten Bereichs aufgesucht.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
<p>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> möglich</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Es besteht die Gefahr, dass bei Arbeiten zur Baufeldfreimachung Nester oder brütende Tiere verletzt oder getötet werden. Daher ist das Baufeld außerhalb der Brutperiode (April bis August) zu räumen. Bei erforderlicher Baufeldräumung während der Brutzeit sind Kontrollen durch eine Fachkraft durchzuführen und bei Verdacht auf Bruten der Räumungszeitpunkt zu verschieben.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> möglich</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p>		

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Die Wiesenschafstelze ist nur mäßig störungsempfindlich und besiedelt auch intensiv bewirtschaftete Äcker. Die Artenschutzflächen müssen als attraktive und weitgehend störungsfreie Ausweichflächen während der Bauphase zum Beginn der Baufeldräumung in vollem Umfang zur Verfügung stehen.

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein möglich

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Wie bereits beschrieben, ist die Baufeldräumung nicht innerhalb der artspezifischen Brutzeit gestattet bzw. gesonderte Untersuchungen werden erforderlich.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist die "Artenschutzfläche" vor Beginn der Baufeldräumung bereits in einem für die Wiesenschafstelze günstigen Zustand, vollständig und störungsfrei zur Verfügung stehen. Es verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich? nein ja **Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)**

5. Brutvögel der Siedlungen

Artengilde: Brutvögel der Siedlungen		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen.	Einstufung Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Gemeinsam werden hier die Arten Hausrotschwanz, Bachstelze sowie Haus- und Feldsperling abgehandelt, die in hohem Maße vergleichbare Lebensräume besiedeln.		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche (FÜNFSTÜCK et al. 2010) <ul style="list-style-type: none"> Siedlungsflächen und Siedlungsrandbereiche mit baulichen Anlagen, Gehölzen und offenen Freiflächen Nester in Gebäudenischen, Halbhöhlen oder Nistkästen Brutzeit ab Anfang April, mehrere Bruten im Jahr möglich. Nahrung: Insekten, Würmer, Sämereien. Kurzstreckenzieher: Hausrotschwanz und Bachstelze Standvogel: Haus- und Feldsperling. 		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen <ul style="list-style-type: none"> In Deutschland großflächig in allen Regionen verbreitet. Vorkommen in allen Naturräumlichen Regionen Niedersachsens 		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Es wurden 2015 folgende Brutreviere festgestellt: Hausrotschwanz 1 Revier Bachstelze 2 Brutreviere Haussperling ca. 2-3 Brutreviere Feldsperling ca. 10 Brutreviere		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> möglich <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> möglich <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})		
Alle Arten sind an Siedlungen mit ihren spezifischen Störungen angepasst. <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein		

Artengilde: Brutvögel der Siedlungen

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein möglich

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Bei Baumaßnahmen an Gebäuden ist vor rechtzeitig vor Beginn eine Kontrolle auf besetzte Brutplätze vorzunehmen. Ggf. ist die Brutphase abzuwarten.

Es verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

6. Brutvögel der (jungen) Gehölzbestände

Artengilde: Brutvögel der (jungen) Gehölzbestände		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen.	Einstufung Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Gemeinsam behandelt werden hier die Arten Blaumeise, Kohlmeise, Schwanzmeise, Zilpzalp, Fitis, Gelbspötter, Klapper-, Dorn-, Garten- und Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel, Wacholderdrossel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Buchfink, Grünling, Stieglitz.		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche <ul style="list-style-type: none"> • unterschiedlich ausgeprägte Gehölzbestände, von Einzelgehölzen in offenen Bereichen, über Hecken bis zu Feldgehölzen und Wäldern. • Nester in Baumhöhlen/Nistkästen, als Freibrüter im Gehölz oder auf dem Boden • Brutzeit ab Ende März, mehrere Bruten im Jahr möglich (je nach Art). • Nahrung: Insekten, Würmer, Sämereien. • Langstreckenzieher: Fitis, Gelbspötter, Klapper-, Dorn- und Gartengrasmücke • Kurz- und Mittelstreckenzieher: Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Singdrossel, Wacholderdrossel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle • Standvogel: Blau-, Kohl-, Schwanzmeise, Zaunkönig, Amsel, Buchfink, Grünling, Stieglitz. 		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen <ul style="list-style-type: none"> • In Deutschland großflächig in allen Regionen verbreitet. • Vorkommen in allen Naturräumlichen Regionen Niedersachsens 		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Es wurden 2015 folgende Brutreviere festgestellt: Blaumeise (2-3), Kohlmeise (2-3), Schwanzmeise (1), Zilpzalp 2-3), Fitis (1), Gelbspötter (3), Klappergrasmücke (1), Dorngrasmücke (10), Gartengrasmücke (3), Mönchsgrasmücke (4-7), Zaunkönig (2-3), Amsel (4-7), Singdrossel (2-3), Wacholderdrossel (1), Rotkehlchen (2-3), Heckenbraunelle (2-3), Buchfink (2-3), Grünling (2), Stieglitz (1).		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <div style="text-align: right;"> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> möglich </div> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Es besteht die Gefahr, dass bei Arbeiten zur Baufeldfreimachung Nester oder brütende Tiere verletzt oder getötet werden. Daher sind Gehölze nur im Zeitraum Oktober bis Februar zu beseitigen.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <div style="text-align: right;"> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein </div>		

Artengilde: Brutvögel der (jungen) Gehölzbestände

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört? ja nein möglich

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Die auftretenden Arten sind nicht störungsanfällig und können auch im näheren Umfeld von Baumaßnahmen, wie sie hier entstehen werden, erfolgreich brüten. Da die Arten nur im Bereich von Gehölzen brüten entstehen keine Konflikte.

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein möglich

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Wie bereits beschrieben, ist die Gehölzbeseitigung nur in den Monaten Oktober bis Februar gestattet. Es verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein ja **Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)**